



# Amstafel der Gemeinde

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck  
Gewerbereferat

**Mag. Matthias Veider**

Gilmstraße 2  
6020 Innsbruck  
+43(0)512/5344-5070  
bh.il.gewerbe@tirol.gv.at  
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und  
Datenschutz unter [www.tirol.gv.at/information](http://www.tirol.gv.at/information)

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

IL-BA-850/2/12-2024

Innsbruck, 19.11.2024

**D. Swarovski KG, Swarovskistraße 30, 6112 Wattens;  
Verfahren nach § 81 Abs 2 Z 7 GewO 1994 zur Kenntnisnahme der Änderung der Betriebsanlage im  
Betriebsgebäude "BB" Abteilung Glasschmelzzone 1 im Werk 1 auf GstNr. .848, KG Wattens;  
Verständigung Anzeigeverfahren § 81 Abs 2 Zif 7 GewO 1994**

## VERSTÄNDIGUNG

Die D. Swarovski KG, Swarovskistraße 30, 6112 Wattens, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck mit Eingabe vom 31.10.2024 eine **Änderung** der bestehenden Betriebsanlage, gemäß § 81 Abs. 3 Zif. 7 GewO 1994, unter Einreichung von Projektunterlagen „Errichtung einer Sonderschmelzanlage 9 anstatt der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 20.10.2000 zu GZ: 3.1-850/00-B genehmigten Sonderschmelzanlage 5“ im Betriebsgebäude "BB" Abteilung Glasschmelzzone 1 im Werk 1 auf GstNr. .848, KG Wattens, **angezeigt**.

Die Emissionen der IED-Anlage zur Herstellung von Glas werden auf dem bisherigen Niveau gehalten und erhöhen sich durch die Sonderschmelzanlage Nr. 9 nicht.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen und technischen Beschreibungen bzw. sonstigen Behelfe liegen bis zum

**10.12.2024**

bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck und der Marktgemeinde Wattens zur Einsicht auf.

Jeder Nachbar hat die Möglichkeit, bis zum oben angeführten Zeitpunkt in die gegenständlichen Projektunterlagen Einsicht zu nehmen und von seinem Anhörungsrecht Gebrauch zu machen.

Um in die Unterlagen Einsicht nehmen zu können, wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten.

## **Projektkurzbeschreibung**

Die Antragstellerin beabsichtigt im Gebäude BB des Werks 1 in der Glasschmelzzone 1 anstelle der mit Bescheid 3.1-850/00-B vom 20.10.2000 genehmigten Sonderschmelzanlage Nr. 5 (Schmelzkapazität 8,5 Tonnen Glas pro Tag) eine neue Schmelzeinrichtung (Sonderschmelzanlage Nr. 9) (Schmelzkapazität 4,32 Tonnen Glas pro Tag) zu installieren.

Weiters soll die mit Bescheid 3.1-850/00-B vom 20.10.2000 genehmigte Glasbruchrecyclinganlage in ihrer Funktion reduziert und zurückgebaut werden. Die Anlage soll nur mehr zum Transport und zur Zerkleinerung und nicht mehr zur Reinigung und Trocknung des Glasbruchs verwendet werden.

Die Emissionen der IED-Anlage zur Herstellung von Glas werden auf dem bisherigen Niveau gehalten und erhöhen sich durch die Sonderschmelzanlage Nr. 9 somit nicht.

Das gegenständliche Projekt berührt eine IED-Anlage (IPPC-Anlage) und unterfällt grundsätzlich § 81a GewO, da es einen Teil der IED-Anlage „Herstellung von Glas“ betrifft.

Das Projekt stellt jedoch keine wesentliche Änderung der IED-Anlage iSd § 81a Z.1 GewO dar, da sich die genehmigte Anlagenkapazität nicht erhöht, sondern um 4,18 Tonnen Glas pro Tag reduziert (da die neue Sonderschmelze 9 kleiner als die bestehende Sonderschmelze 5 ist) und keine neuen Emissionen hinzukommen (die Emissionen werden auf dem bestehenden Niveau gedeckelt).

Das Projekt stellt auch keine Änderung des Betriebs der IED-Anlage iSd § 81a Z.2 GewO dar, da durch die Deckelung der Emissionen keine Auswirkungen auf die Umwelt möglich sind und weder die Funktionsweise (Sonderschmelze 5 und Sonderschmelze 9 sind in ihrer Funktion im Wesentlichen ähnlich) noch die Beschaffenheit der Betriebsanlage geändert werden.

Gemäß § 81(1) GewO bedarf eine Änderung einer genehmigten Betriebsanlage selbst einer Genehmigung, wenn durch die Änderung die Schutzinteressen des § 74(2) GewO dabei grundsätzlich berührt werden können.

Eine Auswirkung auf die menschliche Gesundheit, die Nachbarn bzw die Gewässer kann dabei nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, da von der Änderung entsprechende Emissionen ausgehen könnten. Die Sonderschmelze 9 selbst weist Emissionen auf.

Eine Änderung bedarf einer Anzeige gemäß § 81(3) GewO, wenn die Änderung zwar zu Emissionen, jedoch zu keiner nachteiligen Änderung der Emissionen zu den Nachbarn hin führt. Durch die vorgesehene Deckelung der Emissionen auf bestehendem Niveau ist eine nachteilige Auswirkung auf Menschen oder Umwelt jedoch ausgeschlossen.

Aus der Änderungsanzeige hat sich ergeben, dass die gegenständliche Anlage den Bestimmungen des § 81 Abs. 2 Ziffer 7 GewO 1994 unterliegt und daher ein Anzeigeverfahren durchzuführen ist.

## **Rechtsmittelbelehrung**

### **Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994):**

Aus der Änderungsanzeige hat sich ergeben, dass die gegenständliche Änderung der genehmigten Betriebsanlage den Bestimmungen des § 81 Abs. 2. Ziffer 7 GewO 1994 unterliegt. Daher ist ein gewerberechtliche Anzeigeverfahren durchzuführen.

Nachbarn sind nach § 75 Abs 2 GewO 1994 alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten,

hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

In einem Anzeigeverfahren kommt den Nachbarn lediglich ein Anhörungsrecht zu. Sie können nur vorbringen, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 81 Abs. 2 Ziffer 7 GewO 1994 nicht vorliegen.

Innerhalb dieser Frist können Nachbarn (§ 75 Abs. 2) einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 81 Abs. 2 Ziffer 7 GewO 1994 nicht vorliegen. Werden innerhalb der gesetzlichen Frist keine diesbezüglichen Einwendungen erhoben, erlischt die Parteistellung.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Veider

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Dietrichstein

An Amts-/Kundmachungstafel

angeschlagen am ..25.11.2024

abgenommen am ..11.12.2024

